

## Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

vom 11. Oktober 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 11. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ulm vom 26. November 1997, in der Fassung vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Nr. 7 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
2. In § 13 Nr. 16 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„das Gleiche gilt für die Gewährung von übertariflichen un-/befristeten monatlichen Zahlungen für diese Mitarbeiter/-innen.“
3. In § 13 Nr. 26 wird das Wort „Jahresrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„Personalangelegenheiten nach Maßgabe der allgemeinen Rahmenvorgaben (z.B. Stellenplan, Stellenbewirtschaftsvorgaben, Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt) sowie die Gewährung von übertariflichen un-/befristeten monatlichen Zahlungen in allen Fällen, die nicht § 13 Nr. 16 betreffen;“
5. § 14 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„ Anträge, die nicht vorberaten wurden, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm, 11. Oktober 2017

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 12. Oktober 2017